

Satzung der Bürgerstiftung Kirchlengern vom 21.04.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Stiftungs-Satzung beschlossen:

Präambel

Die „Bürgerstiftung Kirchlengern“ ist eine Institution, die es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ermöglicht, dauerhaft etwas für die in Kirchlengern lebenden Menschen zu tun.

Der letzte Wille von Herrn Manfred Schumacher (1940 – 2014) ist Impulsgeber für die Einrichtung dieser Stiftung. Herr Schumacher wollte seinen Nachlass für „...arme Leute in der Gemeinde, die es nötig haben ...“ angelegt wissen. Die sehr soziale charakterliche Einstellung des Erststifters gegenüber jenen Menschen, die sich in einer schlechteren Lebenslage befinden als er selbst, sei vorbildlich und wegführend bei der inhaltlichen Ausrichtung des Stiftungszwecks und muss Leitlinie sein, seinen testamentarischen letzten Willen umzusetzen. Die Stiftung soll Schicksale lindern ohne staatliche Behörden in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten. Sie soll bei Bürgern und Unternehmen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden Ansporn zur Förderung sozialer Kompetenz sein. Die Stiftung steht allen Bürgern offen, die sich mit Geld, Zeit oder Ideen für finanziell bedürftige Menschen engagieren wollen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die „Bürgerstiftung Kirchlengern“ mit Sitz in Kirchlengern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW in treuhänderischer Verwaltung der Gemeinde Kirchlengern (Stiftungsträgerin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist Eigentum der Gemeinde Kirchlengern. Es wird als Sondervermögen geführt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung finanziell hilfebedürftiger Personen aus der Gemeinde Kirchlengern.

Die Stiftung kann sich dabei auch der Unterstützung gleichgerichteter Körperschaften, Vereine, Institutionen oder Einrichtungen bedienen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Förderung der Teilhabe finanziell hilfebedürftiger Menschen an Angeboten in der Gemeinde Kirchlengern aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Erziehung, Gesundheit und Sport.
 - b) Zuwendungen an den gemeinnützigen Verein „Mittagstisch in Kirchlengern e.V.“ zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Kultur, Kunst, Bildung, Erziehung, Gesundheit und Sport für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ausgenommen hiervon können Mittel im rechtlich zulässigen Rahmen sein, um die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung entstammt einer Auflagenschenkung und wird im Vermögensnachweis unter dem Manfred Schumacher-Stiftungsfonds besonders ausgewiesen. Die Einrichtung weiterer Stiftungsfonds ist möglich.
- (2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom übrigen Vermögen der Gemeinde Kirchlengern (Stiftungsträgerin) zu halten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu – auch in der Form von Sachwerten -, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Über ihre Annahme entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist - nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen - in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und der Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Teile der jährlichen Erträge können zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den/die Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser/der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7 Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes handeln im Auftrage der Stiftungsträgerin. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Vorstandsmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand eine der Höhe angemessene Pauschale als Auslagenersatz beschließen.
- (7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal sechs Personen.
- (2) Der/die Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Vorstandes.
- (3) Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Rat der Gemeinde Kirchlengern. Von den Vorstandsmitgliedern kann ein Mitglied zum/r stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (4) Das Amt der/des Vorsitzenden endet mit seinem/ihrem Ausscheiden als Bürgermeister/in.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Kirchlengern bestellt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, mit Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der/die Nach-

folger/in nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Rat der Gemeinde Kirchlengern.

Scheidet der/die Bürgermeister/in durch Amtsniederlegung aus, bleibt er/sie Vorstandsvorsitzende/r bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- (7) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der/des Stifter/s so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens aber einmal im Jahr - unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vollen 7 Tagen vor dem Sitzungstag - den Tage der Absendung nicht eingerechnet - einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter - anwesend sind.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen und aufzubewahren.

- (5) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, ist der Rat der Gemeinde Kirchlengern zuständig.

- (6) Der Vorstand handelt durch seine/n Vorsitzende/n gemeinsam mit deren/dessen Vertreter/in oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

§ 11

Zusammenschluss/Auflösung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Kirchlengern und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat der Gemeinde Kirchlengern einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlengern zu liegen.
- (2) Der Rat der Gemeinde Kirchlengern kann den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Rat der Gemeinde Kirchlengern durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.
- (4) Der Rat der Gemeinde Kirchlengern kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibt das Vermögen der Stiftung

- a) bei der Gemeinde Kirchlengern die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat

oder

- b) bei einer durch den Rat der Gemeinde Kirchlengern zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 13

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern. Der Rat ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihm ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Die Fachaufsicht erfolgt im Rahmen der Kommunalaufsicht.

§ 14

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet anderer Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende *Satzung der Bürgerstiftung Kirchlengern vom 21.04.2015* wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kirchlengern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchlengern, den 21.04.2015

gez.
Meier
Bürgermeister